OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151929/14/VG

Datum:
Linz, 9. Juli 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des Dr. C M-H gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. G vom 06.08.2018, GZ. 131-9-37-2017/Ho/Ge, betreffend Versagung einer Baubewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Ansuchen vom 20.10.2017 beantragte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Abstellraumes nach Maßgabe der Einreichunterlagen auf den Grundstücken Nr. X1 und Nr. X2, EZ X der KG St. G.

2. Mit Bescheid vom 06.08.2018 wies der Bürgermeister der Marktgemeinde St. G (in der Folge: belangte Behörde) diesen Antrag gemäß § 30 Abs. 6 Oö. Bauordnung 1994 iVm § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnung 1994 wegen Widerspruchs zur Flächenwidmung ab.

3. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 13.09.2018, welche dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ) mit Vorlageschreiben vom 24.09.2018 zur Entscheidung vorgelegt wurde. Dem LVwG OÖ wurde auch der bezughabende Verwaltungsakt vorgelegt.

4. Das LVwG OÖ ging aufgrund der Aktenlage zunächst davon aus, dass die Beschwerde verspätet erhoben wurde. Über Verspätungsvorhalt des LVwG OÖ vom 09.10.2018 erstattete der Bf die Stellungnahme vom 12.12.2018, worin der Bf vorsichtshalber auch einen Wiedereinsetzungsantrag stellte.

5. Das LVwG OÖ führte am 04.04.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. In dieser Verhandlung wurde dem Bf seitens der erkennenden Richterin eine näher genannte Frist zur Vorlage eines Betriebskonzeptes gewährt, weil der Bf vorbrachte, Land- bzw. Forstwirt zu sein. Über telefonisches Ersuchen des Bf wurde diese Frist erstreckt und langte schließlich am 31.05.2019 eine Stellungnahme des Bf, datiert mit 24.05.2019, ein.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Bescheid der belangten Behörde vom 06.08.2018 wurde dem zum (damaligen Zeitpunkt ausgewiesenen) Vertreter des Bf am 20.08.2018 tatsächlich zugestellt. Die dagegen erhobene Beschwerde des Bf vom 13.09.2018 wurde am 17.09.2018 zur Post gegeben.

Die verfahrensgegenständliche Liegenschaft ist nach dem derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. X3 der Marktgemeinde St. G als Grünland gewidmet. Mit Ansuchen vom 20.10.2017 beantragte der Bf die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Abstellraumes nach Maßgabe der Einreichunterlagen auf der

verfahrensgegenständlichen Liegenschaft. Der Bf ist kein Land- und/oder Forstwirt.

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, die dargelegten eigenen Ermittlungen und insbesondere die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Bezüglich der Frage, wann der angefochtene Bescheid dem Vertreter des Bf zugestellt wurde, folgt das LVwG OÖ den glaubhaften Angaben in der über Verspätungsvorhalt des LVwG OÖ eingebrachten Stellungnahme des Bf vom 12.12.2018 samt eidesstattlicher Erklärungen.

Die Feststellung, dass der Bf keine Forstwirtschaft betreibt, stützt das LVwG OÖ auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des forsttechnischen Amtssachverständigen (Gutachten vom 27.07.2016 und Gutachtensergänzung vom 04.10.2016). Diesen Ausführungen ist der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Auch ist es dem Bf nicht gelungen darzulegen, dass die Ausführungen des Amtssachverständigen unschlüssig wären. Das Vorbringen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach der Amtssachverständige von falschen Grundlagen ausgegangen sei und der Bf tatsächlich höhere Erträge durch seinen Waldbesitz erwirtschafte, wurde bloß durch eine unsubstantiierte Stellungnahme vom 24.05.2019 untermauert. Selbst wenn die dort angeführten, nicht belegten, höheren Erträge stimmen sollten, übersieht der Bf, dass es in rechtlicher Hinsicht auf die nachhaltige Erwirtschaftung von Erträgen ankommt und nicht auf allfällige höhere Erträge in einzelnen Jahren (siehe dazu näher unter Punkt IV.). Für eine Annahme, dass der Bf ein Landwirt ist, liegen selbst vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Bf vom 24.05.2019 keine substantiierten Grundlagen vor. Die erkennende Richterin konnte sich auch im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung einen persönlichen Eindruck vom Bf verschaffen. Das Vorbringen in der Verhandlung und die folgenden schriftlichen Ausführungen werden von der erkennenden Richterin als Schutzbehauptung gewertet, zumal der Bf vor allem mit ausschmückenden Worten aber letztlich ohne konkrete Nachweise versucht darzulegen, dass er seiner Ansicht nach eine Land- bzw. Forstwirtschaft betreibt bzw. noch betreiben wird.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist festzuhalten, dass der Bf auf einen Verspätungsvorhalt hin glaubhaft machen konnte, dass der angefochtene Bescheid seinem Vertreter urlaubsbedingt erst am 20.08.2018 zugestellt werden konnte. Die zuvor während der Urlaubszeit am 09.08.2018 erfolgte Zustellung an einen technischen Mitarbeiter des Vertreters

des Bf war, wie sich aus den glaubhaften vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen ergibt, im Unternehmen des Vertreters des Bf nicht üblich und erfolgte diese entgegen dem Wissen und Willen des Vertreters des Bf, weshalb es im hier zu beurteilenden Beschwerdefall nach Ansicht des LVwG OÖ zu keiner wirksamen Ersatzzustellung gemäß § 16 Abs. 2 ZustG kam (vgl. zur Ersatzzustellung etwa VwGH 13.11.2012, 2010/05/0027). Das LVwG OÖ geht daher - vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 16 Abs. 5 iVm § 7 ZustG - davon aus, dass die gegenständliche Beschwerde aufgrund der tatsächlichen Zustellung des angefochtenen Bescheides am 20.08.2018 und der Postaufgabe der Beschwerde am 17.09.2018 rechtzeitig innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist erhoben wurde, weshalb sich ein Eingehen auf den (eventualiter) gestellten Wiedereinsetzungsantrag erübrigt.

Die belangte Behörde führte im angefochtenen Bescheid bereits zu Recht aus, dass gemäß § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz (ROG) 1994 im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden dürfen, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Abs. 2 bis 4). Unter der „bestimmungsgemäßen Nutzung“ kommt hier nur eine Nutzung für die Land- bzw. Forstwirtschaft in Frage, weil die verfahrensgegenständliche Liegenschaft nicht gesondert im Sinne des § 30 Abs. 2 bis 4 Oö. ROG 1994 gewidmet ist. Im Beschwerdefall kommt es vor dem Hintergrund der in § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 enthaltenen Ausnahme für ergänzende infrastrukturelle Bauwerke und Anlagen (wie Carports, Garten- und Gerätehütten, Schwimmbecken) jedenfalls nicht darauf an, wie groß der geplante Abstellraum ist und wozu dieser verwendet wird, weil diese Ausnahme voraussetzen würde, dass der Bf (in rechtlicher Hinsicht, siehe dazu sogleich) eine Land- bzw. Forstwirtschaft betreibt. Da dies hier aber nicht der Fall ist, fehlt es schon an der Grundvoraussetzung für allenfalls zulässige Baulichkeiten im Grünland.

Das LVwG OÖ stützt – wie schon die belangte Behörde - seine Entscheidung auf forsttechnische Gutachten, die ursprünglich zu einem früheren Ansuchen des Bf (zu einem größeren Abstellraum) erstellt wurden. Dies schadet aber - entgegen der Ansicht des Bf - schon deshalb nicht, weil aufgrund des Grundsatzes der Unbeschränktheit der Beweismittel (§ 17 VwGVG iVm § 46 AVG) jedenfalls auch Gutachten aus anderen Verfahren herangezogen werden dürfen, wenn – wie im Beschwerdefall – das relevante Beweisthema gleich ist und sich auch der für das Beweisthema relevante Sachverhalt nicht maßgeblich verändert hat. Der Amtssachverständige ist von einer Waldfläche von rund 3 ha ausgegangen. Dies entspricht auch den eigenen Angaben des Bf in der Stellungnahme vom 24.05.2019, in der er eine (im Übrigen etwas kleinere) Waldfläche von 2,774 ha anführt. Aus den Ausführungen des Amtssachverständigen ergibt sich in rechtlicher Hinsicht, dass es sich beim Forstbetrieb des Bf um einen Hobbybetrieb handelt, weil sich bei der vorhandenen Waldgröße von ca. 3 ha auf Dauer kein maßgeblicher Einkommensbeitrag erzielen lässt.

Von einem land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb kann in rechtlicher Hinsicht nämlich nur dann gesprochen werden, wenn ein nachhaltiger und planvoller Betrieb mit dem Ziel, dauerhaft einen land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebserfolg als maßgeblichen Einkommensbeitrag zu erzielen, vorliegt, was hier eben nicht der Fall ist (vgl. als Beispiel für viele etwa VwGH 03.07.2001, 2001/05/0003; 11.12.2012, 2010/05/0183).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da bezüglich allfälliger Bauten im Grünland vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 bereits eine einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes besteht und die Frage, ob ein land- bzw. forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, jedenfalls einer Beurteilung im Einzelfall bedarf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch